

Korrigendum

Das in der cRS 2007, 179 publizierte Reglement über die Benützung von Schulräumen und Aussenanlagen durch Vereine, andere Organisationen und Privatpersonen vom 19. Juni 2007 lautet richtigerweise wie folgt:

Reglement über die Benützung von Schulräumen und Aussenanlagen durch Vereine, andere Organisationen und Privatpersonen

cRS 2008

vom 19. Juni 2007

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 2 Ziff. 3 des Reglements über die städtischen Schulen (Schulordnung) vom 29. August 2006¹ als Reglement:

Geltungsbereich	Art. 1 ¹ Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für Schulräume und Aussenanlagen von Schulhäusern der Stadt St.Gallen. Die Benützung von Turn- und Sportanlagen wird im Reglement für die Benützung von Turn- und Sportanlagen ² geregelt. ² Zu den Schulräumen gehören: Schul- und Nebenräume wie Klassenzimmer, Handarbeitszimmer, Informatikzimmer, Werkstätten, Schulküchen, Offices, Aulen, Singsäle etc. ³ Zu den Aussenanlagen gehören: Spielwiesen, Trockenplätze, Pausenplätze sowie kleinere Schulsportplätze, die nicht unter das Reglement für die Benützung von Turn- und Sportanlagen ² fallen.
Grundsatz	Art. 2 ¹ Die städtischen Schul- und Aussenanlagen von Schulhäusern dienen in erster Linie der Schule. ² Soweit sie nicht von der Schule beansprucht werden, können sie Privatpersonen, Vereinen, Organisationen sowie öffentlich rechtlichen und privaten Körperschaften zur Verfügung gestellt werden. ³ Ortsansässige Benützerinnen und Benützer erhalten gegenüber Auswärtigen den Vorzug.
Benützergruppen	Art. 3 Die Benützergruppen werden in die Kategorien A-D eingeteilt gemäss Anhang zu diesem Reglement.
Bewilligung	Art. 4 ¹ Die Benützung von Schulräumen bedarf einer Bewilligung der Leitung des Schulamtes, ebenso die regelmässige Benützung von Aussenanlagen. ² Keiner Bewilligung bedarf die gelegentliche Benützung von Aussenanlagen durch Private ausserhalb der Schulzeit. ³ Für Veranstaltungen mit parteipolitischem Charakter, für solche

¹ sRS 211.1

² sRS 271.2

cRS 2008

mit vorwiegend kommerzieller Ausrichtung und für Werbe- und Verkündigungsanlässe religiöser Organisationen wird in der Regel keine Bewilligung erteilt.

Bewilligungsverfahren

Art. 5

¹ Bewilligungsgesuche sind in der Regel schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der beabsichtigten Benützung beim Schulamt einzureichen mit Angabe des Benützungsgroundes. In dringenden Fällen genügt eine telefonische oder elektronische Anmeldung zur Benützungsbewilligung.

² Bewilligungen werden für einzelne Veranstaltungen oder für wiederkehrende Belegungen während einer befristeten Dauer erteilt. Wird nach Ablauf einer befristeten Bewilligung von keiner Seite eine Änderung verlangt, wird die Bewilligung um dieselbe Frist verlängert.

Benützungszeiten

Art. 6

¹ Die Schulräume stehen von Montag bis Freitag bis längstens 22.00 Uhr zur Benützung offen. Während den Schulferien bleiben sie geschlossen. Ausnahmen können bewilligt werden.

² Die Aussenanlagen stehen von Montag bis Freitag bis längstens 22.00 Uhr und am Samstag bis 20.00 Uhr zur Verfügung.

³ In besonderen Fällen kann das Schulamt Benützungsverbote oder -beschränkungen in zeitlicher Hinsicht erlassen.

⁴ An Sonn- und Feiertagen bleiben die Schulräume und Aussenanlagen geschlossen. Ausnahmen werden äusserst restriktiv bewilligt.

Benützungsgebühr

Art. 7

¹ Die Benützung von Schulräumen und Aussenanlagen ist kostenpflichtig mit Ausnahme der gelegentlichen Benützung der Aussenanlage durch Private.

² Die Benützungsgebühren werden für die Benutzergruppen A-D in einem separaten Gebührentarif¹ geregelt.

³ Alle Benutzergruppen zahlen eine einmalige Bearbeitungsgebühr mit Ausnahme der Schülerinnen und Schüler, welche unter Kategorie A fallen.

Gebührenreduktion

Art. 8

Im Fall von nicht gewinnorientierten Veranstaltungen kann bei der Direktion Schule und Sport ein Gesuch um Erlass oder Reduktion der Benützungsgebühr gestellt werden. Das Gesuch ist zu begründen.

¹ sRS 211.61

Raum- und Anlagennutzung	<p>Art. 9</p> <p>¹ Die Schulräume, das Material und die Aussenanlagen sind mit Sorgfalt zu benützen und in ordnungsgemäsem Zustand zurück zugeben.</p> <p>² Den Weisungen der Aufsichtspersonen wie Lehrpersonen und Hauswarte ist Folge zu leisten.</p> <p>³ Bei Benützergruppen ist die im Gesuch und in der Bewilligung bestimmte Person verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften über die Benützung der Schulräume und Aussenanlagen. Sie hat sich über die geltenden Weisungen vor der Benützung zu orientieren.</p> <p>⁴ Die Maschinen in den Werkräumen dürfen nur benützt werden, sofern dies im Bewilligungsgesuch enthalten ist und Gewähr dafür besteht, dass sie von sachkundigen Personen bedient werden.</p> <p>⁵ Das Rauchen ist in sämtlichen Schulräumen und auf den Aussenanlagen untersagt.</p> <p>⁶ Das Abstellen von Fahrzeugen auf den Schulhausplätzen ist nur auf den dafür vorgesehenen, eingezeichneten Parkfeldern erlaubt.</p>
Entzug der Bewilligung	<p>Art. 10</p> <p>Bei Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Reglements kann nach vorgängiger Verwarnung durch das Schulamt die erteilte Bewilligung entschädigungslos entzogen werden.</p>
Haftung	<p>Art. 11</p> <p>¹ Die Benützenden haften für Schäden, die sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.</p> <p>² Für die Bewilligungserteilung kann das Vorliegen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangt werden.</p> <p>³ Eigene Gerätschaften und Mobilien irgendwelcher Art dürfen die Benützenden in Schulräumen sowie auf Aussenanlagen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Hauswartes oder der Bewilligungsinstanz aufstellen.</p> <p>⁴ Das Schulamt haftet nicht für die Entwendung von Gegenständen, welche von den Benützerinnen und Benützern mitgebracht worden sind.</p>

cRS 2008

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 12 Das Reglement über die Benützung von Schulräumen und Aus- senanlagen durch Vereine, andere Organisationen und Privat- personen vom 21. Dezember 2004 ¹ wird aufgehoben.
Genehmigung	Art. 13 Dieses Reglement bedarf der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departements. ²
Inkrafttreten	Art. 14 Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten. ³

St.Gallen, 19. Juni 2007

Der Stadtpräsident:
Thomas Scheitlin

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

A

¹ cRS 2005, 101

² vom kantonalen Erziehungsdepartement genehmigt am 2. Juli 2007

³ Inkrafttreten: 1. August 2007

Anhang

Benützergruppen: (Art. 3 des Reglements)

- | | |
|------------------|---|
| Benutzergruppe A | Kinder, Privatpersonen, Vereine und andere Organisationen, welche ein Schulprojekt oder ein Projekt mit einem direkten Bezug zur Schule durchführen, ohne daraus für sich einen finanziellen Gewinn zu erzielen. |
| Benutzergruppe B | Privatpersonen, Vereine und gemeinnützige Institutionen, die ihre Veranstaltungen gratis oder gegen einen bescheidenen Unkostenbeitrag durchführen, ohne daraus einen finanziellen Gewinn zu erzielen.
Private Schulen gemeinnützigen Charakters, die direkt oder indirekt von der Stadt finanziell unterstützt werden sowie nicht-städtische öffentliche Schulen, soweit nicht zur Benutzungsgruppe A gehörend. |
| Benutzergruppe C | Vereine, private und öffentliche Institutionen, deren Veranstaltungen – sei es unmittelbar oder später – zu einem finanziellen Gewinn für die Veranstalter beitragen. |
| Benutzergruppe D | Private Schulen, soweit nicht zur Benutzergruppe A oder B gehörend. |